

Protokoll Mitgliederversammlung am 21.10.2024
Förderverein Robert-Limpert-Berufsschule-Ansbach

Am 21.10.2024 um 15:40 Uhr kamen in der Aula der Robert-Limpert-Berufsschule in Ansbach 15 Personen zusammen (Anwesenheitsliste liegt bei), um entsprechend des Schreibens vom 10.10.2024 des Amtsgerichts Ansbach die Satzung des „Förderverein Robert-Limpert-Berufsschule-Ansbach“ anzupassen.

Herr Wambsganz begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte, weshalb die Satzung des „Förderverein Robert-Limpert-Berufsschule-Ansbach“ vor Eintragung ins Amtsregister angepasst werden muss.

Herr Wambsganz wurde per Zuruf zum Versammlungsleiter/in, und Herr März wurde ebenfalls per Zuruf zum Protokollführer gewählt; beide nahmen die Wahl an.

Daraufhin schlug der / die Versammlungsleiter/in folgende Tagesordnung vor:

- 1) Hinzufügen eines 5. Punktes unter §8, der die fehlende Regelung, wer die Mitgliederversammlung einberuft, ergänzt.

Per Handzeichen wurde dieser Tagesordnungsvorschlag einstimmig angenommen.

- 1) Herr Wambsganz und Herr März schlagen dafür folgende Formulierung vor:

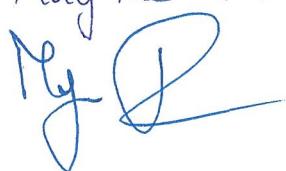
„Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.“

Der Vorschlag wurde per Handzeichen einstimmig angenommen.

Der Versammlungsleiter schloß um 16 Uhr die Versammlung.

Ansbach, 21.10.2024

Protokollführer/in (*Unterschrift*)

Magnus März


Versammlungsleiter

Felix Wambsganz


Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung des Fördervereins Robert-Limpert-Berufsschule am 21.10.2024

Name	Vorname	Geb.-Datum	Anschrift	Beruf	Unterschrift
Thiers	Karin	17.02.1971	Käferbach 28	Folio	Theo le.
Büchner	Robert	13.08.1985	Oberlauenerstr. 130	SFRFS	R.B.
Män	Magnus	30.03.1989	Mühlen 20	SFRFS	Reinhard
Samson	Eric	16.11.1972	Hohenweg 2c 91522 Ansbach	SFRFS	E.S.
Brandl	Christine	30.04.1971	Altentalhof 44 91598 Calmteig	SFRin FS	Christine
Heller	Nicole	08.05.1974	Am Stadtwald 2a 90768 Fürth	OSTRin	N.H.
Stehbitz	Angela	03.09.1977	Karlstrasse 11 91522 Ansbach	Förderverein Religion	A. Stehbitz
Dr. Schmidt	Budimir	30.12.1957	UNTERGEGAU 8 91598 Calmteig	LA	L.A.
Kubberger	Sonja	05.03.1981	Feuchtweigenstr. 85a 91522 Ansbach	SFRin	Kubberger
Weinhardt	Sonja	28.01.1976	Am Hoheweg 1 91596 Rückenbach	St.Ri.-FS	W.
Eugens	Albrecht	20.3.59	Hauptstr. 21 91596 Lichtenau	SFRFS	AC
Lothar-Miess	Christiane	21.2.75	Frankenweg 8 91535 Bruckberg	SFRin FS	Lothar Miess
Erics	Susanne	06.01.70	Bödengrund 125 91522 Ansbach	SFRin FS	S. Erics
Weickmann	Andreas	74.01.74	Heunweg 28F 91560 Heilsbronn	Sok.	Andreas

Geschäftsführender Vorstand

Unterschriften:

1. Vorstand:

H. D. G.

2. Vorstand:

Play

Ansbach, den

den 21.10.2024

Förderverein Robert-Limpert-Berufsschule Ansbach

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Robert-Limpert-Berufsschule Ansbach“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sein Sitz ist in Ansbach.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Robert-Limpert-Berufsschule. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung Robert-Limpert-Berufsschule und deren Schülerinnen und Schüler. (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule
(z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - j) Betrieb einer Cafeteria und von Schülerfirmen als Zweckbetriebe gem. § 65 der AO
 - k) Betrieb einer Schulbibliothek
 - l) Gestaltung und Ausstattung des Schulgeländes
 - m) Beschaffung von Spielgeräten
 - n) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - o) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

§3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Mittelfranken, der es unmittelbar und ausschließlich zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Robert-Limpert-Berufsschule zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft. Mitglieder können werden:
natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen

2. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen;
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist;
- c. durch Ausschluss. Über den Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf, entscheidet der erweiterte Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Bleibt ein Mitglied trotz Aufforderung 1 Jahr seinen Mitgliedsbeitrag schuldig, so beschließt der erweiterte Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag termingemäß zu zahlen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu den Vereinsämtern gewählt zu werden.

3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf drei Jahresbeiträge nicht übersteigen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand
4. die Revisoren.

Beschlüsse werden in allen Gremien soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die jeweilige Sitzung leitenden Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind offen und unmittelbar. Auf Antrag von 1/3 der jeweils stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind Bestandteil der Vereinsakten; jeweils eine Abschrift ist der Schulleitung zur Kenntnisnahme zu übergeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Turnus statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluss des erweiterten Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes.
3. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
4. Die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich
 - a) bei Änderung des Vereinszweckes,
 - b) bei Auflösung des Vereins.
5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des erweiterten Vorstandes und der Revisoren,
2. die für die gesamte Vorstandschaft hinsichtlich des Vereinszwecks verbindlichen Richtlinien,
3. die Entlastung des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft und des Berichtes der Revisoren,
4. die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder,
5. die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten,
6. mit der unter § 8 Nr. 4 bestimmten Mehrheit über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle in der Tagesordnung bei der Einberufung genannten Angelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, oder wenn von keiner Seite widersprochen wird, durch Zuruf auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Jedes gewählte Mitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens einem Viertel der Gesamtmitglieder schriftlich eingebracht werden. Die Abberufung erfolgt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Angabe von Gründen satzungsgemäß einzuberufen ist. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten stimmt.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt niederlegen. Im Falle der Amtsniederlegung sowie bei Tod eines Vorstandsmitgliedes ist der Nachfolger in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Bis zur Neuwahl werden die Funktionen eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes von diesem einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen. Die Funktionen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden werden bis zur Neuwahl von dem verbleibenden Amtsträger wahrgenommen.

§11 Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB je allein.

§ 12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den in der Hauptversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
5. Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Führung notwendiger Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsführung bestellen.

§13 Geschäftsführung

Die gesamte Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich. Die zur Ausübung der Vorstandstätigkeit notwendigen Auslagen werden ersetzt. Dem bestellten Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§14 Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren. Der Wahlmodus gilt sinngemäß wie für den Vorstand.
2. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen. Die Überprüfung muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung, wenn grobe Pflichtverletzungen des Vorstandes oder der Geschäftsführung festgestellt wurden. Die in dieser Satzung genannten Einberufungsfristen gelten sinngemäß.
4. Die Revisoren sind jederzeit auch zu außerordentlichen Überprüfungen berechtigt.
5. Der Prüfungsbericht ist dem erweiterten Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.10.2024 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Robert-Limpert-Berufsschule Ansbach beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern

F. Wausgess
W. H.

R. K.

D. K.

E. Jaen

M. S.

A. H. U.

S. Weilandt

Felix Wausgess
Nicole Heller

Robert Bückner

Theresa Karig

Eric Jandou

Magnus Münz

Christine Banoll

Sonja Weinhardt